# Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für den Master-Studiengang "International Industrial Management (IM)" vom 12. Oktober 2010 i.d.F. vom 01. Juni 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 30 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 19. Januar 2016 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für den Master-Studiengang "International Industrial Management (IM)" vom 12. Oktober 2010 in der Fassung vom 01. Juni 2015 beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die für den Master-Studiengang "International Industrial Management (IM)" vom 12. Oktober 2010 in der Fassung vom 01. Juni 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz neu hinzugefügt:

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gelten § 11 Absatz 7 und § 36 Absatz 5 LHG entsprechend.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module ist in der nachfolgenden Tabelle dargelegt:

		Semester							
Module	Courses	1		2		3		+	
		ECTS	Workload	ECTS	Workload	ECTS	Workload	ECTS total	Form of Exam
			Prior/contact/post		Prior/contact/post		Prior/contact/post	totai	
	German Language and Culture	0	-	0	-	0	-		
Finance								8	
	Quantitative Methods	1	0/30/0						WE 60 (1)
	Corporate Finance	2	15/30/15						
	Applied Corporate Finance	1	0/30/0						WE 90 (3)
	Financial Accounting	2	15/30/15						WE 60 (2)
	Management Accounting			2	15/30/15				WE 60 (2)
Informat	ion Technology							6	
	Market & Competitive Intelligence	2	10/30/20						SA (1) + PR 30 (1
	Information Technology	2	10/30/20						SA (1) + PR 30 (1
	Enterprise Resource Planning			2	10/30/20				PR 30 (2)
Marketin	g & Strategy							9	
	Economics	2	20/30/10						WE 60 (2)
	Industrial Marketing	2	15/30/15						
	Applied Marketing	1	0/30/0						WE 90 (3)
	Corporate Strategy	2	20/30/10					1	WE 60 (2)
	Risk Management			2	15/30/15				WE 60 (2)

Operations Management							7	
Operations and Supply Chain Management	2	20/30/10						WE 60 (2)
Quality Management	2	15/30/15						WE 60 (2)
Industrial Solutions	3	10/30/50						TE + SA (3)
Organizational Behaviour							8	
Teamwork	2	15/30/15						SA (2)
Interpersonal Skills	2	15/30/15						OE 30 (2)
Human Resources Management			2	15/30/15				WE 60 (2)
Leadership & Business Ethics			2	20/30/10				PR 30 (2)
International Management							9	
International Marketing			2	15/30/15				
Applied International Marketing			1	5/15/10				PR 30 (3)
International Commercial Transac-			2	5/30/25				SA (2)
tions International Finance			2	20/30/10				PR 30 (1) + WE 30
International Technology and Produc-			2	20/30/10				(1) TE + PR 30 (2)
tion Business Planning							7	
Mergers & Acquisitions			2	15/30/15				WE 60/PR 30 (2)
Entrepreneurship			3	5/60/25				TE + PR 30 (3)
Business Simulation			2	20/30/10				TE + SA (2)
Methods & Tools							7	
Project Management	2	10/30/20						WE 60 (2)
Global Operations Management			2	10/30/20				SA (1) + WE 30 (1)
Production Systems			2	15/30/15				WE 60 (2)
Scientific Methodology					1	5/15/10		SA (1)
Corporate Project							10	
Corporate Project Report					10	300/0/0		SA (10)
Master's Thesis							19	
Master's Thesis					15	450/0/0		MT (15)
Master's Thesis Colloquium					4	90/30/0		TE + PR 30 (4)
TOTAL	30		30		30		90	

Die Abkürzungen in der Tabelle bedeuten:

WE = Written Exam (Prüfungsleistung als Klausur)

SA = Study Assignment (Prüfungsleistung als Hausarbeit)

PR = Presentation (Prüfungsleistung als Referat)

OE = Oral Exam (Prüfungsleistung als mündliche Prüfung)

TE = Certificate of attendance (unbenotete Teilleistung einer Prüfungsleistung)

MT = Master's Thesis

Die Prüfungsleistungen können um Angaben über die Zeitdauer (Minuten) ergänzt werden.

## 3. In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu hinzugefügt:

In Ausnahmefällen kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung geändert werden. Hierüber sind die Studierenden rechtzeitig zu Veranstaltungsbeginn zu informieren. Alle betroffenen Studierenden müssen der Änderung schriftlich zustimmen.

### 4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master's-Thesis, des Corporate Project Reports, sowie den Termin des Master's Thesis Colloquium informiert.

5. In § 4 wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:

Die Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Semesters sind Zulassungsvoraussetzung für die Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Semesters. Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können Ausnahmen geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über den Antrag auf den Studiendekan übertragen.

- 6. § 6 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
- 7. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung für jede zu prüfende Person ist in § 3 Absatz 2 geregelt. Dauern von 15 bis 45 Minuten sind zulässig.

8. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten ist in § 3 Absatz 2 geregelt. Näheres regelt das Modulhandbuch.

- 9. § 11 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
- 10. § 20 wird wie folgt geändert:
  - (1) Die Anwendungsorientierung des Studiengangs erfordert in der Regel die Durchführung der Master's Thesis und des Corporate Project Reports im industriellen Umfeld oder in industrienahen Forschungseinrichtungen. Die Beschaffung eines Platzes obliegt den Studierenden.
  - (2) Die Master's Thesis und der Corporate Project Report sind Prüfungsleistungen. Sie sollen zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet ihres Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
  - (3) Die Master's Thesis und der Corporate Project Report werden von einer Professorin / einem Professor oder, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Master's Thesis und der Corporate Project Report können auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden.
  - (4) Das Thema der Master's Thesis und das Thema des Corporate Project Reports sind nach Abschluss der Vorlesungszeit des zweiten Studiensemesters auszugeben. Die Themen und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge machen.
  - (5) Die Master's Thesis und der Corporate Project Report sind jeweils ab Ausgabe des Themas in dem Zeitraum zu bearbeiten, der unter Berücksichtigung anderer, zeitgleicher Lehrveranstaltungen dem Arbeitsumfang in § 3 Absatz 2 entspricht. Die Bearbeitungszeit darf jedoch jeweils vier Monate nicht überschreiten.
  - (6) Die Master's Thesis und der Corporate Project Report sind fristgerecht beim Fakultätssekretariat abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe müssen die Studierenden schriftlich versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
  - (7) Die Master's Thesis und der Corporate Project Report sind von einer Professorin/ einem Professor und einer weiteren Prüferin / einem weiteren Prüfer zu bewerten. Eine Prüferin / ein Prüfer soll die Betreuerin / der Betreuer der Master's Thesis und des Corporate Project Reports sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist schriftlich zu dokumentieren.
  - (8) Die Master's Thesis und der Corporate Project Report können bei einer Bewertung, die schlechter als 'ausreichend' (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der Vorsitzenden / beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

### 11. § 21 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Dem Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle beigefügt. Dies enthält die relative Häufigkeit der Abschlussnoten der Absolventen der vergangenen vier Semester in dem betreffenden Studiengang. Eine Einstufungstabelle wird nur erstellt, wenn mehr als 50 Abschlüsse in die Statistik einbezogen werden können. Dazu können auch weiter zurückliegende Abschlüsse berücksichtigt werden.

#### 12. § 21 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Entsprechend dem European Diploma Supplement Model wird dem Zeugnis das "Diploma Supplement" beigefügt. Das Diploma Supplement wird in Deutsch und Englisch erstellt.

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen gelten auch für bereits immatrikulierte Studierende. Abweichend hiervon gelten die Regelungen in Ziffer 2 für neuimmatrikulierte Studierende ab dem Wintersemester 2016/17.

Esslingen, 21. Januar 2016

Prof. Dr. Christian Maercker Rektor